

Neufassung der Zweckvereinbarungen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02174

Anlagen
11 Zweckvereinbarungen

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 10.02.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

An das Kanalnetz der Münchner Stadtentwässerung (MSE) sind folgende Gemeinden und Zweckverbände angeschlossen:

- Gemeinde Haar
- Gemeinde Grasbrunn (Ortsteil Keferloh)
- Zweckverband München - Südost für Abwasser- und Müllbeseitigung
(Gemeinden: Ottobrunn, Putzbrunn, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen - Siegertsbrunn, Brunthal, Aying und Sauerlach sowie Taufkirchen (Gemeindegebiet östlich der BAB A 8 München – Salzburg))
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal
(Gemeinden: Unterhaching, Oberhaching und Taufkirchen)
- Gemeinde Grünwald
- Gemeinde Straßlach - Dingharting
- Gemeinde Pullach
- Gemeinde Baierbrunn
- Gemeinde Neuried
- Würmtalzweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
(Gemeinden: Gauting, Gräfelfing, Krailling und Planegg)
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Gemeinde Eching, Ortsteil Dietersheim)

Weiterhin hat die Gemeinde Bergkirchen sich im Winter 2012 / 13 an die Münchner Stadtentwässerung mit der Bitte gewandt, den Siedlungssplitter „Birkenhof“ an der Eschenrieder Straße ebenfalls über die Entwässerungseinrichtungen der LH München zu entsorgen.

Regelungsgegenstand

Auf Grund der Zweckvereinbarungen haben diese Gebietskörperschaften das Recht, die bei ihnen anfallenden Schmutzwassermengen in das städtische Kanalnetz einzuleiten, wobei das anfallende Niederschlagswasser nicht übernommen wird. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

Weiterhin bestehen Zweckvereinbarungen zwischen der Münchner Stadtentwässerung und der Gemeinde Unterföhring, der Stadt Garching bei München, der Gemeinde Oberschleißheim und dem Amperverband, in welchen Hoheitsbefugnisse zur Abwasserbeseitigung auf die jeweils andere Gebietskörperschaft übertragen wurden. Diese Zweckvereinbarungen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Bedarf und Ziel der Änderungen

Mit den vorgenannten Gemeinden und Zweckverbänden bestehen vertragliche Verbindungen zum Teil aus den frühen 60er Jahren des letzten Jahrhunderts. Diese wurden zuletzt grundlegend 1993 überarbeitet und in der Folge modifiziert, aber nicht grundlegend geändert.

Mitte des letzten Jahrzehnts erfolgten dann Gespräche mit den regionalen Partnern zu einer erneuten Überarbeitung der Zweckvereinbarungen, da zum einen seitens der Münchner Stadtentwässerung Aufgaben, wie das Entleeren von Benzinabscheidern, nicht mehr wahrgenommen werden und zum anderen einige Gemeinden ihre Hoheitsbefugnisse auf eigenständige Gesellschaften (Anstalten des öffentlichen Rechtes, kommunale Eigenbetriebe usw.) übertragen haben.

Weiterhin zeichnete sich eine Änderung der Bayerischen Wassergesetze ab, wonach Überwachungsarbeiten an gewerblichen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht mehr nur von den Hoheitsträgern, sondern nunmehr auch von privaten Sachverständigen durchgeführt werden können.

Weitere Ziele der neuen Zweckvereinbarungen sind Vereinfachung, Öffnung und Klarheit in den Festlegungen.

Als wesentliches Merkmal der hier vorgelegten neuen Zweckvereinbarungen ist es uns gelungen, dass hinsichtlich der allgemein gültigen Formulierungen sämtliche Zweckvereinbarungen den gleichen Wortlaut besitzen und somit eine Gleichbehandlung der regionalen Partner gegeben ist.

Geänderte Regelungsinhalte

Im Einzelnen sollen folgende, allgemein gültige Vorschriften, im Benehmen mit den regionalen Partnern und der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde geändert werden.

- Entfall der Regelungen zur Entleerung von Benzinabscheidern und der Entkopplung der Vorschriften zu den Einschüttstellen für Fäkalschlamm von der Zweckvereinbarung, inklusive der hierfür einschlägigen Vorgaben zur Entgeltregelung.
- Sofern ein Zweckverband (mit Ausnahme des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal, welcher an dem bisherigen Abrechnungsmodus festhält) bzw. eine Gemeinde ihr Abwasser durch das Gebiet eines unterliegenden Zweckverbandes bzw. einer Gemeinde leitet, wurde dahingehend eine einheitliche Regulierung gefunden, dass der unterliegende Hoheitsträger dem oberliegenden die Durchleitung gestattet und die Ermittlung der tatsächlich durchgeleiteten Abwassermengen eine Obliegenheit der beiden Hoheitsträger ist (§ 3 und § 11). Die MSE rechnet nur mit dem Unterlieger ab.

- Komplette Überarbeitung der Vorschriften zu den Einleitungsverboten, den Einleitungen und der Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private. Zielsetzung war hier eine Öffnung dahingehend, dass diese Aufgaben sowohl von der Münchner Stadtentwässerung als auch von den regionalen Partnern oder von privaten Sachverständigen wahrgenommen werden können. Maßgabe ist, dass in den Hoheitsgebieten der jeweiligen Zweckverbände und Kommunen dieselben Rechte und Pflichten, welche auch dem Verpflichteten innerhalb der Stadt München auferlegt sind, gelten.
- Zukünftig ist eine Meldepflicht des regionalen Partners bei Gefährdung, Störung, Brand und anderen Unfällen, die zu einer unkontrollierbaren Abwassereinleitung und damit zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebes sowie des Betriebspersonals führen, vorgeschrieben (§ 7).
- Eine Angebotsunterbreitung für Serviceleistungen durch die Münchner Stadtentwässerung für weitergehende Vereinbarungen z. B. für die Übernahme von kanalbetriebsbedingten Aufgaben im Rahmen weiterer Zweckvereinbarungen (§ 8) wurde aufgenommen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit. Mit der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting existiert bereits eine solche Vereinbarung.
- Die Abschlagszahlungen für die geschuldeten Entwässerungsentgelte wurden aus Gründen eines fairen Ausgleichs zwischen den Regionskommunen und der Münchner Stadtentwässerung in die Mitte des Abrechnungszeitraumes gelegt. Bei Zugrundelegung des Kalenderjahres als Abrechnungszeitraum und zwei Abschlagszahlungen ist dann die 1. Abschlagszahlung zum 31.03. (bisher zum 30.06.), die 2. Abschlagszahlung zum 30.09. (bisher zum 31.12.) zu zahlen. Für die 1. Abschlagszahlung zum 31.03. ist allerdings die Abrechnung des vorvorherigen Jahres anzusetzen, da die Abrechnung des Vorjahres von der Münchner Stadtentwässerung erst nach Jahresabschluss möglich ist. Für die 2. Abschlagszahlung zum 30.09. wird die Abrechnung des Vorjahres verwendet (§ 11).
- Aus rechtlichen Gründen muss die Münchner Stadtentwässerung bei verspätetem Zahlungseingang Verzugszinsen verlangen. Hierzu wurde ein Regulierungsvorschlag in die Zweckvereinbarung eingearbeitet, der vorsieht, dass einen Monat nach Rechnungsstellung ein Ausgleich zu erfolgen hat. Ansonsten ist die Münchner Stadtentwässerung bei verspäteter Zahlung verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 288, 289 BGB zum Stand der Verhandlungen im Jahr 2011) zu verlangen (§ 13).
- Die Darstellung der einzelnen Grundstücke, deren Entsorgung auf den jeweils anderen Hoheitsträger übertragen wird, wurde dahingehend vereinfacht, dass künftig diese Grundstücke nicht mehr in den jeweiligen einzelnen Zweckvereinbarungen aufgeführt sind, sondern lediglich ein Verweis auf die städtische Entwässerungssatzung ausreichend ist. Somit definiert die städtische Entwässerungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung den Umgriff bzw. die Ausnahmen von ihr als alleinig geltende Satzung. Damit ist vor allem die Gefahr einer Fehleranfälligkeit, einer Doppelnennung etc. minimiert (§ 14 und § 15).
- Die Möglichkeit eines unbedingten Kündigungsrechtes wurde eingeführt (§ 18).

- Im Rahmen der Anpassung der Zweckvereinbarungen wurde weiterhin die äußerst detaillierte, potentielle Kündigungsmöglichkeit bei Vertragsverletzungen durch die regionalen Partner ersatzlos gestrichen und stattdessen eine sog. Schlichtungsklausel eingeführt (§ 19).

Sämtliche Angaben oben genannter Paragraphen beziehen sich auf den Entwurf der Zweckvereinbarung mit dem Würmtal - Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Neben den genannten Punkten, die für alle Zweckvereinbarungen gelten, sind nachstehend die Veränderungen zu den bisherigen Zweckvereinbarungen aufgeführt, welche lediglich den jeweiligen regionalen Partner betreffen.

- Gemeinde Haar

Um die Vergleichbarkeit mit den anderen regionalen Partnern zu gewährleisten, wurde das Kontingent der Gemeinde Grasbrunn in Höhe von 22 l/s aus dem Gesamtkontingent der Gemeinde Haar herausgelöst und gleichzeitig die zur Verfügung stehende Einleitmenge an der Wasserburger Landstraße um diesen Wert gekürzt.

Ebenso ist die bisher gültige Regelung zur Einleitung über den neuen Ortsteil Riem, da diese Vorflutkanäle zwischenzeitlich in Betrieb gegangen sind, entfallen.

- Zweckverband München-Südost

Aufnahme des auf der Taufkirchener Flur gelegenen Gemeindegebietes östlich der BAB A 8 München – Salzburg, für das der Zweckverband München-Südost bereits in der Vergangenheit ein Kontingent in Höhe von 30 l/s vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Auflösung des optionalen Kontingentes, das dem Gesamtkontingent zugeschlagen wird. Gleichzeitig erfolgte die Anpassung der Höchsteinleitmengen an den einzelnen Übergabemessstellen.

- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

Abgabe des auf der Taufkirchener Flur gelegenen Gemeindegebietes östlich der BAB A 8 München – Salzburg an den Zweckverband München-Südost, der bereits in der Vergangenheit ein Kontingent in Höhe von 30 l/s vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung aus dem Hachinger Tal zur Verfügung gestellt bekommen hat.

- Gemeinden Baierbrunn, Grasbrunn und Straßlach - Dingharting

Die jeweils oberliegenden Gemeinden hatten bisher eine gemeinsame Zweckvereinbarung mit den unterliegenden Gemeinden. Mit den neuen Zweckvereinbarungen erhalten diese Gemeinden eine eigene Zweckvereinbarung, mit der Maßgabe, dass, wie oben beschrieben, die unterliegende Gemeinde für die Dauer der Zweckvereinbarung der oberliegenden Gemeinde die Durchleitung ihres Abwassers gestattet.

Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern

Der Regierung von Oberbayern wurden mit Schreiben vom 19.11.2011 sämtliche, zunächst 11 Zweckvereinbarungsentwürfe übermittelt. Die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vorgebrachten Anpassungsvorschläge wurden in den Entwurf der Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband München-Südost als Musterzweckvereinbarung eingearbeitet und nochmals der Regierung von Oberbayern vorgelegt. Mit Schreiben vom 15.10.2012 hat diese keine weiteren Bedenken gegen die Zweckvereinbarung vorgebracht.

Für die Gemeinde Bergkirchen erfolgte das Abstimmungsverfahren mit der Regierung von Oberbayern im Frühjahr 2013.

Zustimmung der regionalen Partner

Die Gemeinde Haar hat im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.04.2013 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der 1. Bürgermeister der Gemeinde, Herr Helmut Dworzak, hat mit Datum 22.07.2013 unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat der Gemeinde Grasbrunn hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 die Zweckvereinbarung für die Abwasserbeseitigung im Gemeindeteil Keferloh beschlossen. Der Vorstand der Gemeindewerke Grasbrunn, Herr Wolfgang Mende, hat die Zweckvereinbarung am 25.03.2013 unterzeichnet.

Der Zweckverband München-Südost hat in seinen Verbandsversammlungen am 06.02.2013 und 19.03.2014 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der Verbandsvorsitzende, Herr Edwin Klostermeier, hat mit Datum 27.03.2014 unterzeichnet.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal hat in seiner Verbandsversammlung am 04.12.2013 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der damalige Verbandsvorsitzende, Herr Stefan Schelle, hat mit gleichem Datum unterzeichnet.

Die Gemeinde Grünwald hat im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.02.2013 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der 1. Bürgermeister der Gemeinde, Herr Jan Neusiedl, hat mit Datum 04.03.2013 unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Zweckvereinbarung beschlossen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Hans Sienerth, hat die Zweckvereinbarung am 05.12.2013 unterzeichnet.

Für die Gemeinde Pullach hat der Verwaltungsrat der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen in seiner Sitzung am 12.03.2013 die Zweckvereinbarung beschlossen. Die Vorstände der VBS Kommunalunternehmen, Herr Peter Kotzur und Herr Marcus Eckert, haben die Zweckvereinbarung am 30.07.2013 unterzeichnet.

Die Gemeinde Baierbrunn hat im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2013 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der 1. Bürgermeister der Gemeinde, Herr Eugen Kramer, hat mit Datum 07.10.2013 unterzeichnet.

Die Gemeinde Neuried hat im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.05.2013 der Zweckvereinbarung zugestimmt und die 1. Bürgermeisterin der Gemeinde, Frau Ilse Weiß, hat mit Datum 03.06.2013 unterzeichnet.

Der Würmtal - Zweckverband hat in seiner Verbandsversammlung am 04.06.2013 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der Verbandsvorsitzende, Herr Christoph Göbel, hat mit Datum 19.06.2013 unterzeichnet.

Die Gemeinde Bergkirchen hat im Rahmen der öffentlichen und teilweise nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.04.2013 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der 1. Bürgermeister der Gemeinde, Herr Simon Landmann, hat mit Datum 17.10.2013 unterzeichnet.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Gemeinde Eching, Ortsteil Dietersheim) hat mit Schreiben vom 30.10.2013 die bestehende Zweckvereinbarung vom 13.03.2001 / 10.07.2001, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 18 / 2001, Seite 218, zum 30.06.2015 gekündigt, da das anfallende Abwasser nunmehr über die verbandseigene Kläranlage geführt werden kann.

Für die weiterhin direkt an die Entwässerungseinrichtungen der LH München angeschlossenen Einzelgrundstücke an der Echinger Straße 37 und 50 und das geplante Tierheim Freising e.V., gegenüber der Zufahrt zum Klärwerk Gut Marienhof gelegen, erfolgen derzeit Vertragsverhandlungen zur direkten Unterstellung dieser Grundstücke unter das Satzungsrecht der Münchner Stadtentwässerung.

Wie aufgeführt, liegen alle Zweckvereinbarungen mit Unterschrift der regionalen Partner in ihrer Gesamtheit vor. Zur Vervollständigung möchten wir an dieser Stelle über Differenzen zur Entgeltberechnung mit einem Partner, dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal, informieren.

Differenzen zur Entgeltberechnung mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

Für die in der Zweckvereinbarung geregelten Leistungen der MSE wird ein Entgelt fällig. Dessen jährliche Kalkulation erfolgt seit mehr als zwei Jahrzehnten einvernehmlich auf einer in der Zweckvereinbarung genannten Kalkulationsgrundlage durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Trotz mehrmaliger Gespräche und eindeutigem Schlichterspruch des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die langjährige Berechnungspraxis bestätigt, hat der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal in 2014 Klage auf eine teilweise Rückzahlung des Entgeltes von 2012 eingereicht und die Zahlungen ab 2013 unter Vorbehalt gestellt.

Die Klage ist unabhängig von der Neufassung der Zweckvereinbarungen. Über den Text der Zweckvereinbarungen besteht mit allen Partnern Einvernehmen; auch der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal hat unterzeichnet.

Die Änderungen der Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Regierung von Oberbayern. Sie sind deshalb nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung der Münchner Stadtentwässerung von der Vollversammlung des Stadtrates zu beschließen.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Ranft, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Neufassung der Zweckvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt München und den regionalen Partnern sowie der Unterzeichnung dieser durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird zugestimmt.
2. Die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, die beiliegenden Zweckvereinbarungen mit den an das Kanalnetz angeschlossenen Nachbargemeinden abzuschließen.
3. Die Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung der Zweckvereinbarungen zu beantragen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Baureferat – V, RG 4
An MSE-1.WL, -2.WL, -B, -R, -Z, -Z-C, -Z-GEP-KA, -3, -4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-Z-GEP-KA

Am
Baureferat - RG 4
I.A.